

stie kommt auch die Bedeutung der Ortskirche voll zum Ausdruck, wobei durch die Konzelebration der Ortsbischöfe die Einheit der Kirche ausgedrückt wird, der die Glaubensgemeinschaft und die „auf den Konzilien erzielte kirchliche Bekenntniseinheit“ (93) vorausgesetzt ist. Parallel dazu meint Vf., daß es notwendig sei, „in Zeiten kirchlicher Auseinandersetzungen ein eindeutiges Kriterium für die authentische Kommuniongemeinschaft und Glaubensüberlieferung zu haben“ (93). Dieses Kriterium wäre dann die Kirche und der Bischof von Rom. Eine wichtige Feststellung des Vf. ist die Aussage, daß die Funktion des Bischofs von Rom wirksamer ist, wenn er ins Konzil und in die Konzelebration integrierbar erscheint (94).

J. Vellian stellt eindrucksvoll „die Kirche als Braut in den ostsyrischen liturgischen Texten“ (95 f) dar. Die Kirche wird von Christus geeinigt (Verlöbniß mit Christus 98 f) und geheiligt, damit die Vermählung stattfinden kann (100). Die Kirche erwartet weiterhin ihre Verherrlichung im Himmel, deshalb muß sie auf Erden ihrem Bräutigam treu bleiben und „jede Art von Götzennäbetung und irigen Lehren meiden“ (104). E. P. Simon ergänzt diese Darstellungen. M. K. Krikorian beschäftigt sich mit einem Thema, das für den theologischen Dialog zwischen den orthodoxen und den altorientalischen Kirchen, aber auch zwischen der orthodoxen und der kath. Kirche von zentraler Bedeutung ist: „Die Rezeption der Konzilien“. Er behandelt sein Thema „von historischen, theologischen, kirchenrechtlichen und ökumenischen Standpunkten aus“ (110f).

In diesem Sammelwerk findet man die wichtigsten Kontroversfragen des theologischen Dialogs. Die Autoren haben sich ernsthaft und mit theologischer Fundierung bemüht, diese Fragen einerseits klar und ungeschminkt darzustellen und andererseits neue Wege und neue Möglichkeiten anzubieten. Wenn man auch nicht immer zu einem klaren und konsequenten Ergebnis gekommen ist, so bilden diese Beiträge doch wichtige und fruchtbare Überlegungen zur Förderung unseres wichtigen ökumenischen Anliegens.

Graz

Georg Larentzakis

GERT OTTO (Hg.), *Praktisch-Theologisches Handbuch*. (657.) 2. neubearb. u. erg. Aufl. Furche-V., Hamburg 1975. Ln. DM 78.—.

Das wissenschaftlich-rigoros gearbeitete Lexikon ist nicht ökumenisch, atmet aber den Geist der Ökumene und des toleranten Verständnisses. Der evang. Ordinarius für Praktische Theologie (Mainz) wollte keine Agende schreiben oder nur praktisch-konkrete Ratschläge und Anregungen bieten, sondern sucht, seine Schemata aus dem Denken der Zeit zu erarbeiten. Wie zu erwarten war, ist der biblische Befund reichlich, an geschicht-

lichen Rückblicken fehlt es nicht. Dem Katholiken bietet das Werk nicht nur interessante Einblicke in evang. Denksätze, sondern auch tiefe Einsichten in Fragen allgemein christlichen Interesses. Auch Negatives wird nicht verschwiegen, gute Kritik kommt zu Wort. Reiche Literaturverzeichnisse gewähren einen leichten Einstieg für weitere Forschung. Obwohl die Vf. bemüht sind, einen Mittelweg zu gehen, ist es zweifelhaft, ob auch alle evang. Kreise mit allen Beiträgen in gleicher Weise einverstanden sind (z. B. mit den Ausführungen über die Taufe und über die Trauung). Die 33 Artikel (Abendmahl, Theologische Ausbildung, Beichte, Bestattung, Denkschriften der EKD, Diakone, Erziehung, Erziehungsinstitutionen, Erwachsenenbildung, Gebet, Gemeinde, Gesellschaft, Gottesdienst, Jugendarbeit, Kindergottesdienst, Kirche, Kirchenbau und kirchl. Kunst, Kirchenmusik, Kirchenrecht, Kirchentag, Kommunikation, Konfirmation und Konfirmandenunterricht, Massenmedien, Mensch, Pfarrer, Predigt, Religion, Religionsunterricht, Seelsorge, Sprache, Taufe, Trauung, Verstehen) sind durchschnittlich 10 bis 20 Seiten lang.

Linz

Karl Böcklinger

MORALTHEOLOGIE

PFAMMATTER JOSEF/FURGER FRANZ (Hg.), *Theologische Berichte IV: Fragen christlicher Ethik*. (245.) Benziger, Einsiedeln 1974. Kart. lam. DM/sfr 33.80.

In der von der Theol. Hochschule Chur und von der Theol. Fakultät Luzern hg. Reihe befaßt sich Bd. IV mit Themen, die in erster Linie die christliche Sittenlehre betreffen. F. Furger bietet in seinem Beitrag „Zur Begründung eines christlichen Ethos — Forschungstendenzen in der kath. Moraltheologie“ einen umfangreichen, vorzüglich orientierenden Überblick über die einschlägigen Publikationen seit dem II. Vatikanum. In diesem Bericht geht es vornehmlich darum, „die im Zug der geistesgeschichtlichen Entwicklungen der letzten 15 Jahre erfolgte Reflexion auf Begründung und Grundlage einer christlich motivierten Sittlichkeit kritisch und soweit möglich prospektiv zusammenzustellen“ (11). Der Schwerpunkt liegt also auf der moraltheologischen Grundlagenforschung. Folgende Themen werden ausführlich besprochen: christliche Ethik als theonome Autonomie; sozialetische Ausrichtung; Rückbesinnung auf die biblischen Quellen; Auseinandersetzung mit der Naturrechtslehre; metaethische Fragestellungen. Mit riesigem Fleiß hat F. in seinem Überblick eine Fülle repräsentativer Veröffentlichungen zu diesen Problemen zusammengestellt und gesichtet, wofür ihm die Moralwissenschaft zu großem Dank verpflichtet ist.

Die polnischen Theologen H. Juros und T. Styczen informieren über „Methodologi-

sche Ansätze ethischen Denkens und ihre Folgen für die theologische Ethik" unter Bezugnahme auf moderne ethische und moraltheologische Strömungen in ihrem Land, wo schon seit langem sowohl auf kath. wie auf marxistischer Seite ein reges Interesse an ethischen Problemen herrscht, das in zahlreichen Publikationen seinen Niederschlag findet. Es ist begrüßenswert, daß dem westeuropäischen Leser ein Zugang zu diesen beachtlichen geistigen Aktivitäten eröffnet wird. B. Schüller setzt in seinem Artikel „Neuere Beiträge zum Thema ‚Begründung sittlicher Normen‘“ seine kritische Sichtung der Tragfähigkeit der sog. deontologischen Moralbegründung fort. Wenn man ihm auch nicht in allem zustimmen vermag, liest man dennoch seine scharfsinnigen Ausführungen mit großem Interesse. Ob die Übernahme der von angelsächsischen Ethikern geprägten Bezeichnung „teleologische“ Normen für die aus den Folgen des Handelns hergeleiteten ratsam ist, mag dahingestellt bleiben, da die jahrhundertealte kath. Tradition unter „teleologisch“ eher etwas versteht, das man jetzt als „deontologisch“ charakterisiert. Den Abschluß bildet die Abhandlung von cand. iur. H. U. Wili „Zur Zölibatspflicht des Weltklerikers im kath. Kirchenrecht“, der über die neuere Literatur zu diesem umstrittenen Thema berichtet und schließlich sogar den Entwurf eines Modells für eine neue Zölibatgesetzgebung vorlegt, die mit einigen Modifikationen auf der für die unierten Kirchen geltenden, also auch verheiratete Priester vorsehenden Regelung basiert. Von sonstigen kritische Einwände provozierenden Äußerungen abgesehen, halte ich vor allem die Behauptung des Autors für verfehlt: die bisher vom positiven Kirchenrecht den Majoristen auferlegte Zölibatsverpflichtung sei naturrechtswidrig, da das Recht auf Eheschließung ein unveräußerliches Menschenrecht sei, wie ja auch von Paul VI. betont werde (Pop. prog. n. 37: „Ohne das unabdingbare Recht auf Ehe und Zeugung gibt es keine Würde des Menschen“, wiederholt in Octoges. adv. n. 18). Nun ist sicher wahr, daß die naturgegebenen Menschenrechte, so „wie sie allgemein gültig und unverletzlich sind“, auch „in keiner Weise veräußert werden können“ (Pacem in terris n. 9). Das bedeutet aber nicht, daß auf die Ausübung dieser Rechte (den usus iuris) nicht auch verzichtet werden könnte. Andernfalls würde ja für jeden Menschen die Pflicht bestehen, zu heiraten und Kinder zu zeugen, was wohl schwerlich vertreten werden kann. Der Verzicht auf das natürliche Recht der Eheschließung kann aus entsprechend wichtigen Gründen auch als Bedingung für die Erreichung eines bestimmten Zieles von der für dieses zuständigen Instanz auferlegt werden, wenn die Entscheidung für dieses Ziel einzig und allein im freien Willensbereich des Be-

troffenen liegt. Anders wäre es, wenn die Auferlegung des Rechtsverzichts auf die Ehe an einen Umstand anknüpfte, der untrennbar mit der Person des Betroffenen verbunden ist, z. B. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, das Behaftetsein mit einer unheilbaren Krankheit. In diesem Falle ist die Verweigerung des Rechts auf Eheschließung identisch mit der Mißachtung eines Menschenrechtes, nicht aber in dem vorhergehenden Falle. Wer da keinen Unterschied sieht, müßte ebenfalls behaupten, daß die Kirche naturrechtswidrig handelt, wenn sie von den Ordensleuten das Gelübde der Armut fordert, denn das Recht auf Privateigentum (vgl. Mater et Magistra n. 108 f) ist nicht in geringerem Maße in der Natur des Menschen begründet als das Recht auf Ehe und Familie. Mag also auch die Zölibatsverpflichtung aus mancherlei Gründen problematisch sein, naturrechtswidrig ist sie jedenfalls nicht.

Graz

Richard Bruch

STOECKLE BERNHARD, *Grenzen der autonomen Moral*. (143.) Kösel, München 1974. Paperback DM 16.—.

St. unterscheidet zwei Bedeutungen von autonomer Moral: einmal die Moral des zur sittlichen Selbstbestimmung reif gewordenen Menschen und zum anderen die theoretische Vermittlung einer Moral ohne „Transzendenz“; er deutet auch den inneren Zusammenhang beider Bedeutungen an.

Nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick zur Ablösung der Ethik aus dem religiösen Kontext und dem Anspruch des göttlichen Willens werden 3 Vertreter autonomer Moral kurz referiert: G. Szczesnys Begründung einer Moral ohne Ideologie in einem Ichideal (ein Begriff, unter dem Freud gerade die Heteronomie menschlicher Moral aus tiefenpsychologischer Dynamik darstellte), das Elemente eines Naturrechts aus Verhaltensforschung und eines Existentialismus in sich versammelt; W. Schulz, der die Mitte einer autonomen Ethik im prometheischen Ideal eines Selbsteinsatzes aus Freiheit sieht; J. Habermas, der die Chance einer Ethik in Normen sieht, in denen sich verallgemeinerungsfähige Interessen, die rational eingesehen werden können, niederschlagen. Dann wendet sich der Autor den Theologen einer autonomen Moral zu, für die sich der konkrete Inhalt der christlichen Sittlichkeit zur Gänze als ein rational einsichtiges Humanum darstellt, wobei das spezifisch Christliche in der Intentionalität oder Motivation des sittlichen Lebens zum Tragen kommt; es wird ihnen bescheinigt, daß sie mit dem profanen neuzeitlichen, eben mit dem konkreten Menschen von heute und seinem Selbstverständnis operieren. Für seine mutmaßliche Absicht, auch spezifisch christliche Gebotsinhalte anzuführen, bringt St. allerdings nur ein Beispiel